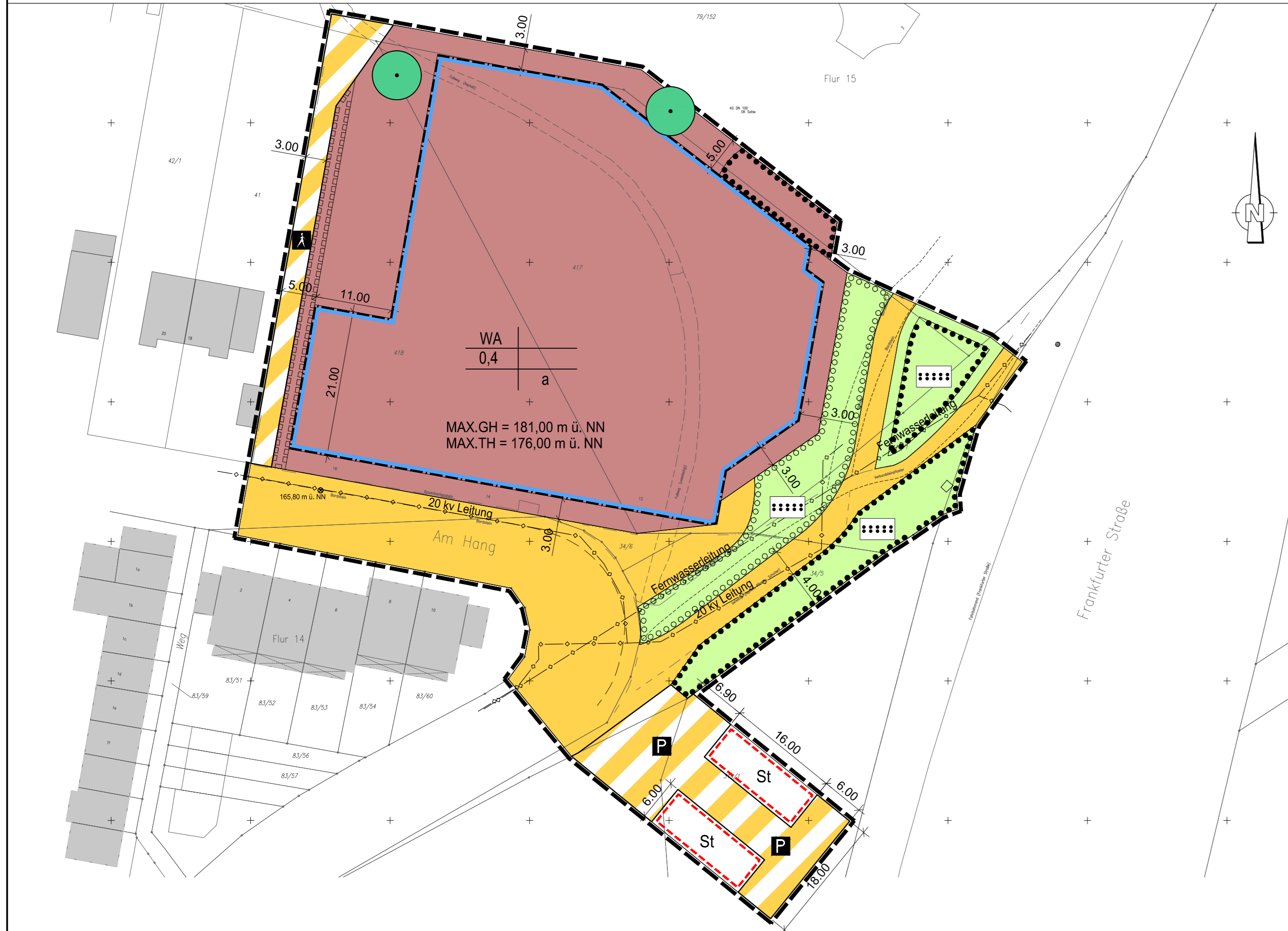


BEBAUUNGSPLAN "SENIOREN-EINRICHTUNG AM HANG"



PLANZEICHEN nach Plan ZVO

- Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
 Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**

GRZ 0,4	Grundflächenzahl §§ 16, 17 und 19 BauNVO
MAX. GH	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß § 16 BauNVO mit Angabe des oberen Bezugspunktes in Meter über Normalnull
MAX. TH	Traufhöhe als Höchstmaß § 16 BauNVO mit Angabe des oberen Bezugspunktes in Meter über Normalnull
a	abweichende Bauweise § 22 (4) BauNVO
- Bauweise § 9 (1) Nr. 4 BauGB**
 abweichende Bauweise § 22 (4) BauNVO
- Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
 Baugrenze § 23 (3) BauNVO
- Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) Nr. 4 BauGB**
 Umgrenzung für Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
 Stellplätze
- Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 (6) BauGB**
 Straßenverkehrsfläche
 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:
 Fußweg
 öffentliche Parkfläche
- Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BauGB**
 Öffentliche Grünfläche
 Begleitgrün
- Hauptversorgungsleitungen § 9 (1) Nr. 13 und Absatz 6 BauGB**
 unterirdisch
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB**
 Erhaltung von Bäumen § 9 (1) Nr. 25b BauGB
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25a BauGB
 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 (1) Nr. 25b BauGB
- Sonstige Planzeichen**
 Höhenpunkt in m ü. NN
 OK Straße
 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB

Kataster
 Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hess. Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. BauNVO

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)**
1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind folgende Nutzungsarten allgemein zulässig:
 - Wohngebäude
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden
 - Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke
 Nicht zulässig sind:
 - nicht störende Handwerksbetriebe
 - Schank- und Speisewirtschaften
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zweck
 - die ausnahmsweise zulässigen Anlagen und Betriebe nach § 4 Abs. 3 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)**
2.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
 Die im Allgemeinen Wohngebiet festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 darf von Terrassen in geringfügigem Ausmaß, jedoch maximal bis 0,45, überschritten werden.
 Die im Allgemeinen Wohngebiet festgesetzte Grundflächenzahl darf von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unter der Geländeoberfläche um 50% bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.

- Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)**
 Die Traufhöhe wird gemessen bis zum Durchdringungspunkt der Außenwand mit der Dachhaut bzw. der Oberkante der Brüstung bzw. Umwehrung bei Staffelgeschossen.
 Die Gebäudehöhe wird gemessen bis zur Oberkante der obersten Firstlinie bei geneigten Dächern bzw. vom Bezugspunkt bis zur Attika bei Flachdächern.
 Traufhöhe:
 Die maximale Traufhöhe beträgt 176,00 m ü. NN. Dies gilt nicht für Zwerchgiebel und Gauben.
 Gebäudehöhe:
 Die maximale Gebäudehöhe liegt bei 181,00 m ü. NN.

- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche sowie Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB)**
 In der abweichenden Bauweise a sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand mit einer Länge von über 50 m zulässig. Bei Gebäuden, die aus mehreren Gebäudeflügeln bestehen, darf der einzelne Flügel eine Länge von 70 m nicht überschreiten.

- Fläche für Stellplätze (§ 9 Abs. 1, Nr. 4 BauGB)**
 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Stellplätze auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Die Stellplätze sind mit versickerungsfähigen Materialien zu befestigen oder das Niederschlagswasser der Stellplätze ist seitlich bzw. in Rigolen zu leiten und dort zu versickern. Für je 5 Stellplätze ist ein Baum der Artenverwendungsliste 1 in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5 m² zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.
 Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche für Nebenanlagen Zweckbestimmung „Stellplätze“ ist die Errichtung von ebenerdigen, nicht überdachten Stellplätzen zulässig. Die Stellplätze sind mit versickerungsfähigen Materialien zu befestigen, oder das Niederschlagswasser der Stellplätze ist seitlich bzw. in Rigolen abzuleiten und dort zu versickern. Für je 5 Stellplätze ist ein Baum der Artenverwendungsliste 1 in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5 m² zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB)**
 Die im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Fußweg“ und „öffentliche Parkfläche“ sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen oder das Niederschlagswasser der befestigten Flächen ist seitlich bzw. in Rigolen abzuleiten und dort zu versickern.

- Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1, Nr. 13 BauGB)**
 Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB)**
 Baumfällungen und Rodungsarbeiten sind ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem 01.03. des Folgejahres, durchzuführen. Vor Beginn der Rodungsarbeiten ist im Zuge einer Baufeldkontrolle zu prüfen, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten, insbesondere von Fledermäusen, betroffen sein können. Ggf. sind unter naturschutzfachlicher Begleitung geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen.
 Innerhalb des Baugrundstücks sind je drei Nisthilfen für höhlenbrütende Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.
 Bei einer Beleuchtung von Parkplätzen und entlang von Straßenverkehrsflächen sind ausschließlich Natriumdampf-Niederdruck- oder LED-Lampen zu verwenden.

- Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinrichtungen (§ 9 Abs. 1, Nr. 24 BauGB)**
 Im allgemeinen Wohngebiet sind aufgrund der Immissionen aus dem Straßenverkehrslärm für Wohnungen und sonstige Räume, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt dienen, bauliche Vorkehrungen zur Lärmreduzierung zu treffen. Zum Schutz der Aufenthaltsräume gegen Außenlärm ist nachzuweisen, dass die Anforderung an die Luftschalldämmung der Außenbauteile gemäß Ziffer 5 und Tabelle 8 und 9 der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise, Ausgabe 1989) erfüllt werden.

- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB)**
 Je angelegene 400 m² überbaubarer Grundstücksfläche (ohne Nebenanlagen) ist ein hochstammiger, standortgerechter Laubbauart der Auswahlliste 2 zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Erhaltene standortgerechte Laubbäume im Baugrundstück können hierauf angerechnet werden.
 Die mit Planzeichen dargestellten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind ausschließlich mit heimischen und naturnahtypischen Gehölzen zu bepflanzen. Teilflächen, auf denen zum Schutz unterirdischer Leitungen auf eine Gehölzplanung verzichtet werden muss, sind mit einer kräuterreichen, standortgemäßen Ansaat aus gebietstypischem Saatgut zu begrünen. Die Gehölz- und sonstigen Bepflanzungen sind zu erhalten, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1, Nr. 25b BauGB)**
 Die als zu erhaltend gekennzeichneten Bäume und Sträucher sind vor Beeinträchtigungen während der Bauphase gemäß DIN 18920 zu schützen. Sollte es trotz geeigneter Schutzmaßnahmen zum Verlust von Bäumen und Sträuchern kommen, sind Ersatzpflanzungen (1 „Strauch“/ für Bäume: Hochstamm, 3xv, Stammumfang 18-20 cm) gemäß Auswahlliste vorzunehmen. Die Ersatzpflanzungen sind zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

- Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB)**
 Zur Kompensation von Eingriffen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind 115.483 Wertpunkte des Ökotoxos der Stadt Bad Vilbel zuzuordnen.

B. Auf Landesrecht beruhende Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 HO

- Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**
1.1 Dächer
 Zulässig sind eine Dachneigung von 25°-45° und Flachdächer.
 Für geneigte Dächer sind als Dacheindeckung Ziegel und Betondachplatten in Rot-, Braun- und Grautönen oder Eindeckungen mit Zink- und Kupferblech zulässig.
1.2 Gauben und Zwerchgiebel
 Im allgemeinen Wohngebiet gelten folgende Regelungen zu Gauben und Zwerchgiebeln:
 Zulässig sind Satteldach- und Schleppgauben.
 Die Gesamtlänge von Gauben und Zwerchgiebeln darf maximal die Hälfte der jeweiligen Gebäudelänge betragen.
1.3 Einfriedungen und Stützmauern
 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Einfriedungen als offene Metall- oder Holzläune zulässig. Die maximale Höhe der Einfriedungen beträgt an der nördlichen Wohnbegrenzung 2,00 m und im übrigen Allgemeinen Wohngebiet 1,50 m.
 Stützmauern sind im Allgemeinen Wohngebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. An der Ostgrenze des Wohngebietes sind Stützmauern als zusammenhängende Wände bis zu einer sichtbaren Höhe von 2,50 m (ohne Absturzsicherung) zulässig. Im übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplans dürfen Stützmauern eine sichtbare Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

- Abgrabungen und Aufschüttungen**
 Abgrabungen und Aufschüttungen sind im allgemeinen Wohngebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Flächen von Abgrabungen dürfen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes max. 1,50 m unter dem vorhandenen Gelände liegen. Die Oberkante von Aufschüttungen darf im Geltungsbereich des Bebauungsplanes maximal 2,50 m über dem vorhandenen Gelände liegen.

- Werbeanlagen**
 Werbeanlagen dürfen an der Stelle der Leistung ausschließlich auf der Straße zugewandten Seite des Grundstücks vorgesehen werden. Die Gesamtgröße darf eine Fläche von 10,00 m² nicht überschreiten; Einzelflächen dürfen eine Fläche von 2,50 m² nicht überschreiten. Werbung mit blitzendem, wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht ist unzulässig.

- Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksflächen**
2.1 Nicht überbaute Grundstücksflächen
 Die nicht überbauten und durch Nebenanlagen versiegelten Grundstücksflächen sind - mit Ausnahme der erforderlichen Fußwege und Aufenthaltsplätze - zu 100% als Vegetationsfläche herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

- Hinweise nach anderen Rechtsvorschriften**
 - Hinweis des Denkmalschutzes:
 Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Archäologischen Denkmalpflege bzw. Unteren Denkmalschutzbehörde des Wetteraukreises unverzüglich anzuzeigen (§ 20 HDschG).
 - Hinweis des Bodenschutzes:
 Liegen Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vor, ist nach § 4 Abs. 1 HAiBodSchG unverzüglich die Bodenschutzbehörde bzw. das Regierungspräsidium Darmstadt, Abw. Bodenschutz und Umwelt, zu informieren.
 Ergreifen sich im Zuge von Baumaßnahmen entsprechende Hinweise sind - nach § 4 Abs. 2 HAiBodSchG - Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhaltes oder die Sanierung behindern können, bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen.
 Auch wer Materialien in den Boden einbringt, hat dies gemäß § 4 Abs. 3 HAiBodSchG anzuzeigen, allerdings nur dann, wenn diese Maßnahme nicht ohnehin Gegenstand einer Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften ist und es sich um mehr als 500 Kubikmeter Material handelt.
 Anzeigt werden muss weiterhin jede Sanierungsmaßnahme, wobei § 11 HAiBodSchG eine Ausnahme für Sanierungsfälle vorsieht, bei denen das Ziel schon mit einfachen Mitteln erreicht werden kann. Im Zweifelsfalle ist jede Sanierungsmaßnahme anzuzeigen. Die angezeigten Sanierungsmaßnahmen bedürfen sodann der behördlichen Zustimmung.
 Die Funktionen des Bodens sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.
 Es liegt ein Gutachten zu orientierenden Untergrunderkundungen hinsichtlich möglicher Schadstoffverunreinigungen vor (GEOlog Wilbers & Oeder GmbH, 2013). Die darin enthaltenden Empfehlungen und Hinweise, insbesondere zu Aushub, Lagerung und Transport von Erdmassen, sind zu berücksichtigen.
 - Hinweis zum Trinkwasser- und Heilquellenschutz:
 Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der Zone I des „Oberhessischen Heilquellenschutzgebietes“ (Verordnung vom 07.02.1929) und der Zone II des Heilquellenschutzgebietes „Friedrich-Karl-Sprudel“ der Fa. Friedrich-Karl-Sprudel, Dr. A. Vogelsberger Erben (StAnz, 15/1978, Seite 739ff). Die geltenden Verbote dieser Verordnungen sind zu beachten und einzuhalten.
 Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerdem innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes „Wasserwerk Berkersheimer Weg“ der Stadtwerke Bad Vilbel (StAnz, 15/1978, Seite 739ff). Die geltenden Bestimmungen und Verbote der Verordnung vom 27.07.2011 (StAnz, 40/2011, Seite 1242) sind zu beachten und einzuhalten.
 - Hinweis zur Behandlung von Niederschlagswasser:
 Gem. § 37 Abs. 4 HWG soll, soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, Niederschlagswasser von demjenigen verwertet werden, bei dem es anfällt. Gem. § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit dem Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem wieder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nach wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Der Überlauf von Zisternen ist aufgrund der eingeschränkten Versickerungsleistung der Böden in die Kanalisation einzuhalten.
 - Ver- und Entsorgungsleitungen:
 Zum Schutz von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei Baumaßnahmen und Bepflanzungen die erforderlichen Sicherheitsabstände einzuhalten bzw. geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.
 - Hinweis zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - Schallschutz:
 Im Allgemeinen Wohngebiet sind beim Aufstellen anlagenbezogener Immissionsmessungen die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 1998) einzuhalten.
 Für das Allgemeine Wohngebiet wurden Lärmpegelbereiche festgelegt, die im Schallschutzgutachten (IMB Plan, 2013) dokumentiert sind. Die Lärmpegelbereiche legen die maßgeblichen Außenlärmpegel fest, die den Anforderungen der DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, zugrunde liegen (siehe Textbestimmung A 8). Sofern die Bepflanzung von den Baugrenzen abwärts, ist der Bauherr berechtigt, die Lärmpegelbereiche unmittelbar vor den Fassaden zu ermitteln. Für Räume, die ganz oder teilweise der Pflege ihrer Bewohner dienen oder überwiegend zum Schlafen genutzt werden und die an Fassaden orientiert sind, deren maßgebliche Außenlärmpegel den Lärmpegelbereich gemäß Schallschutzgutachten überschreiten, wird die Ausstattung mit schalldämmenden Lüftungselementen empfohlen.
 - Hinweis zum Artenschutz:
 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und den angrenzenden Gehölzbeständen ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten nicht auszuschließen. Zur Verminderung von Verbotstbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind ggf. geeignete Schutzmaßnahmen zur Ergriffen (vgl. Textbestimmung A 7). Die an dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzenden Gehölzbestände sind vor jeder baubedingten Beeinträchtigung zu schützen.
 - Hinweis zur Hangrutschgefährdung:
 Im Umfeld des Bebauungsplanes sind Hangbewegungen bekannt. Zur Sicherung der Gebäude und baulichen Anlagen sind weiterführende baugrundliche Untersuchungen durchzuführen und ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.

D. ARTENLISTEN

- Sträucher:**
 Mindestqualität: 60-100
 Feld-Ahorn
 Hainbuche
 Roter Hartriegel
 Hasel
 Weißdorn
 Gemeine Heckenkirsche*
 Schlehe
 Traubenkirsche
 Faulbaum
 Hund-Rose
 Salweide
 Schwarzer Holunder
 Acer campestre
 Carpinus betulus
 Cornus sanguinea
 Corylus avellana
 Crataegus monogyna/laevigata
 Lonicera xylosteum
 Prunus spinosa
 Prunus padus
 Rhamnus frangula
 Rosa canina
 Salix caprea
 Sambucus nigra
- Einzelbäume**
 Qualität: Hochstämme, 3 x v., mit Ballen, StU 14-16
 Feld-Ahorn
 Spitz-Ahorn
 Berg-Ahorn
 Hainbuche
 Rotbuche
 Esche
 Zier-Äpfel
 Trauben-Eiche
 Steil-Eiche
 Vogel-Kirsche
 Winter-Linde
 Sommer-Linde
 sowie Obstbäume als Hochstamm StU 12-14
 Acer campestre
 Acer platanoides i. S.
 Acer pseudoplatanus
 Carpinus betulus
 Fagus sylvatica
 Fraxinus excelsior
 Malus spec.
 Quercus petraea
 Quercus robur
 Prunus avium
 Tilia cordata i. S.
 Tilia platyphyllos i. S.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.06.2006.
- Öffentliche Bekanntmachung der Ziele und Zwecke der Planung am 02.05.2013 im Bad Vilbeler Anzeiger.
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 13.05.2013 bis 28.05.2013.
 Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch Schreiben vom 18.06.2013.

- Auslegungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.2013.
 Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung am 10.10.2013 im Bad Vilbeler Anzeiger.
 Öffentliche Auslegung der Planung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 21.10.2013 bis 26.11.2013 in der Stadtverwaltung. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch Schreiben vom 17.10.2013 mit Bitte um Stellungnahme bis zum 26.11.2013.

- Als Satzung beschlossen gem. § 10 Abs. 1 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 11.02.2014.

Bad Vilbel, den	Magistrat der Stadt Bad Vilbel	
	Siegel
	Bürgermeister	
Ortsübliche Bekanntmachung gem § 10 Abs. 3 BauGB am 20.02.2014 im Bad Vilbeler Anzeiger.		
Bad Vilbel, den	Magistrat der Stadt Bad Vilbel	
	Siegel
	Bürgermeister	

Bebauungsplan „Senioreneinrichtung Am Hang“, Stadt Bad Vilbel, STT Heilsberg

bearbeitet: Dipl.-Ing. R. Becker	Plan Nr.:
Grafik: A. Jäschke	Maßstab: 1 : 500
geprüft: Dipl.-Ing. M. Schaefer	Datum: 12.02.2014

Inhalt	Art der Änderung	Datum	Name

Plangrundlage: Dipl.-Ing. Markus Grandjean, Dipl.-Ing. Jürgen Maßbaum, ÖbVI
 Gwinnersrasse 21, 60388 Frankfurt am Main

Dipl.-Ing. M. Schaefer
 Heilsbergstr. 23
 61169 Friedberg
 Tel. 06031-2011
 Fax. 06031-7642
 email: info@naturprofil.de

C:\CAD-DATA\PROJEKTE\BIBI\BIBI_BAU_VILBEL_SENIORENEINRICHTUNG_AM_HANG\BIBI_SENIORENEINRICHTUNG_AM_HANG_BAU_GB_9_PLAN_ZVO_12.02.2014.dwg - BP_BV_SENIORENEINRICHTUNG_AM_HANG_BAU_GB_9_PLAN_ZVO_12.02.2014